

ASV Produktionsgenossenschaft, Školní 71 , CZ – 517 01 Solnice

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nr. 1.0

ausgegeben im Einklang mit der Bestimmung § 273 Handelsgesetzbuches Nr. 513/1991 GBl. in gültiger Fassung

Präambel

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (weiter nur „ALB“) sind ein unteilbarer Bestandteil der Verträge, die abgeschlossen werden mit der ASV Produktionsgenossenschaft, Firmen-Id.-Nr.: 47452544, mit Sitz in Solnice, Školní 71, PLZ: 516 01, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Kreisgericht in Hradec Králové, im Abteil Dr, Einlage 176 als Käufer, gegebenenfalls als Auftraggeber (weiter nur „Auftraggeber“) auf der einen Seite mit einzelnen Verkäufern, gegebenenfalls Auftragnehmern, Lieferanten (weiter nur „Lieferant“) der Ware, Mittel, Formen, spezielles Werkzeugs und Dienstleistungen an der zweite Seite.

Die abweichenden Vereinbarungen in einzelnen Verträgen, abgeschlossen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, haben einen Vorrang vor dem Wortlaut dieser ALB.

1. Im Allgemeinen - Geltungsbereich

1.1 Diese ALB erlangen die Gültigkeit und Wirksamkeit am 01. 04. 2011 und werden an den Webseiten des Auftraggebers www.asv-solnice.cz veröffentlicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese ALB einseitig jederzeit zu ändern, oder aufzulösen. Er ist verpflichtet, über diese Tatsache am seinen Webseiten unverzüglich zu informieren.

Die ALB gelten für alle Bestellungen, vorgenommen durch den Auftraggeber (schriftlich, elektronisch, gegebenenfalls per Fax oder Telefon), unter denen der Auftraggeber im Falle ihrer Annahme durch den Lieferanten bereit ist, die Leistung anzunehmen.

1.2 Die ALB werden zu einem unteilbaren Bestandteil der Verträge, abgeschlossen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zum Zweck eines Vertragsabschluss realisiert werden, sowohl auch Verträge müssen schriftlich gemacht werden. Die Anforderung der schriftlichen Form gilt ebenfalls als erfüllt, wenn sie in elektronischer Form vorgenommen wird. Im Falle der Zusendung von Entwürfen und Gegenentwürfen ist es möglich, auch die E-Mail-Post zu nutzen.

2. Angebot - Bestellung - Vertragsabschluss

2.1 Die Bestellungen können schriftlich, elektronisch und per Fax ausgeführt werden, sowie auch mit der Post, elektronisch, gegebenenfalls per Fax zugestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle einer Annahme der Bestellung diese Tatsache dem Auftraggeber ohne unnötigen Verzug spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen seit ihrer Zustellung, mit gleichen Mitteln und gleicher Zustellung, mitzuteilen.

2.2. Im Falle von Einbringung einer Bestellung, vorgenommen durch den Auftraggeber, gilt, dass für den Abschluss des Vertrags mit dem Lieferanten ohne Vorbehalt diese ALB akzeptiert werden. Wenn der Lieferant die Lieferung der Ware, der Dienstleistungen oder Arbeiten gemäß der zugestellten Bestellungen erfüllt, ohne dass sie jemand bestreitet, gelten für gegenseitige Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten diese ALB.

2.3. Im Falle einer wiederholten Erfüllung der einzelnen Bestellungen (auf Grund der abgeschlossenen Verträge) gilt, wenn der Lieferant innerhalb von 7 Kalendertagen seit ihrer Zustellung die Bestellung nicht bestätigt, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. In sonstigen Fällen gilt der Entwurf des Auftraggebers (der Auftraggeber fühlt sich von ihm gebunden), geäußert in der Bestellung in folgenden 7 Kalendertagen ab dem Tag der Zustellung der Bestellung.

2.4. Die Bestellungen können auch Terminpläne der Lieferungen enthalten, mit denen im Falle ihrer Annahme der Lieferant durch das Leistungserbringen gebunden wird.

2.5. Der Lieferant verpflichtet sich, unentgeltlich und ganz auf eigene Kosten für den Auftraggeber Angebote, Projekte, Muster und gegebenenfalls auch sonstige Dokumentation zu realisieren, unabhängig davon, ob die Bestellung verwirklicht wird oder nicht, es sei denn, es würde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Preis – Transport - Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise, und zwar während der ganzen Zeit der Lieferungen auf Grund der angenommenen Bestellungen.

3.2 Wird es anders nicht vereinbart, beinhaltet der Preis die Kosten für die Verpackung, Ladung, Transport und Versicherung, bis zum vereinbarten Bestimmungsort, der der Sitz des Auftraggebers ist, d.h. Solnice Nr. 71 oder Rychnov n. Kn.

3.3 Wenn keine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich Verpackung und Transport gemacht wurde, ist der Lieferant verpflichtet zu sichern, dass es mit geeigneten Verpackung und Transport die negative Beeinflussung der Warenqualität und Schadensentstehung an den Produkten verhindert wird. Die Vorschriften des Auftraggebers über Verpackung, die im Rahmen der Bestellung des Auftraggebers oder des abgeschlossenen Vertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten angeführt werden, sind in jedem Fall für den Lieferanten verbindlich.

Für den Fall, dass nach Vereinbarung der Vertragsparteien die Kosten für die Verpackung und die Gebühren für die Miete der Verpackung durch den Lieferanten dem Auftraggeber verrechnet werden, dann nur für den Anschaffungspreis des Lieferanten.

3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, zu jeder Lieferung den Lieferschein und die angeforderte eventuelle notwendige Dokumentation gemäß der Anforderung der Bestellung beizufügen, welche die Adressen des Auftraggebers und Lieferanten, die Nummer der Bestellung, die Spezifikation des Materials/Produktes des Auftraggebers, des Stands der Änderung der Zeichnung und Angabe über die Verpackung (Mengen und Typ) zu enthalten haben, wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferungen ohne diese Angaben ohne Bezahlung des Preises zurück an den Lieferanten zu schicken.

4. Rechnung - Fälligkeit - Forderungsabtretung

4.1 Die Rechnungen müssen dem Auftraggeber bei jeder Zustellung der Lieferung (Leistung) zugestellt werden, und zwar innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Tag ihres Abschickens, jedoch getrennt von der Lieferung. Wenn die Rechnungen früher als die erhaltenen Lieferungen zugestellt werden, wird als Tag ihrer Zustellung der Tag betrachtet, an dem die Lieferungen dem Auftraggeber auf Grund des Lieferscheins übergeben wurden.

Die Rechnungen sind immer auf die Adresse des Auftraggebers zu schicken (finanziell-buchhalterische Abteilung), und haben außer der im Abs. 4.4. angeführten Erfordernisse die Nummer der Bestellung, Nr. des Lieferscheins und gegebenenfalls auch den Namen der Person des Auftraggebers zu enthalten.

4.2 Die Fälligkeit der Rechnungen (Steuerbelege) ist 60 Tage ab ihrer Zustellung, sofern in der Bestellung nichts anderes angeführt wurde. In solch einem Fall hat die in der Bestellung angeführte Fälligkeit den Vorrang.

4.3 Kommt der Auftraggeber in den Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, von dem Auftraggeber eine Bezahlung der Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe anzufordern, die zu dem Ersatz eines eventuellen Schadens aufgerechnet werden.

4.4 Die Rechnung muss alle Erfordernisse eines Steuerbelegs enthalten, einschließlich der Anschriften, angeführt in der Bestellung, Nummer des Lieferscheins, Nummer der entsprechenden Bestellung, Lieferbedingungen, Mengen und Identifikationsnummer des Produkts, den Gesamtpreis und weitere Angaben, festgelegt mit den Rechtsvorschriften. Der Lieferant ist für sämtliche Folgen, die infolge der Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehen, verantwortlich, wenn er nicht nachweist, er hatte sie nicht verursacht.

4.5 Den Rechnungen für die Erzeugung der Fertigungsmittel (Geräte, Messgeräte usw.) muss ein Übernahmeprotokoll, eine Zeichnungsdokumentation und 3D-Daten (in einem vom Auftraggeber bestellten Format) beigefügt werden.

Der Auftraggeber befindet sich nicht im Verzug mit der Bezahlung der Rechnung in dem Fall, wenn die Rechnung im Widerspruch zu den Bestimmungen Art. 4.4 und 4.5 ALB geschickt wird, und zwar bis zu der Zeit, bis diese Mängel von dem Lieferanten beseitigt werden.

4.6 Dem Auftraggeber stehen Rechte an die Aufrechnung und das Recht zu, die Zahlung zurückzubehalten, im gesetzlichen Umfang und unter den unten genannten Bedingungen.

Im Falle einer Beanstandung der Mängel der gelieferten Leistung (Ware, Werke, Dienstleistungen) bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Teil des Preises zu bezahlen, der seinem Anspruch an eine Ermäßigung entsprechen würde, wenn die Mängel nicht rechtzeitig behoben wurden. Wären die Zahlungen für die mangelhaften Lieferungen bereits gewährt, ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der geltend gemachten Ermäßigung ihre Rückgabe bis zur Höhe der Ermäßigung anzufordern, gegebenenfalls andere Zahlungen zurückzubehalten, bis zur Höhe der Zahlungen für mangelhafte Lieferungen, gegebenenfalls geltend gemachte Ermäßigungen. Während dieser Zeit steht der Auftraggeber nicht im Verzug mit seiner Bezahlung.

4.7 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber einer dritten Person abzutreten.

5. Lieferungstermin - Verzug mit Lieferung - Unterlieferungen

5.1 Der Lieferungstermin, angeführt in der annehmbaren Bestellung, ist für den Lieferanten verbindlich. Aus Sicht der Einhaltung der Liefertermine und Fristen ist der Zeitpunkt der Leistungslieferung dem Auftraggeber oder dem vom Auftraggeber genannten Spediteur maßgebend. Stellt der Lieferant fest, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, diese Tatsache unverzüglich mit Angabe des Grunds und der Dauer des Verzugs schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

5.2 Wenn der Lieferant im Verzug mit der Lieferung ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferanten eine vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % aus dem Preis der Lieferung für jeden Verzugstag zu fordern, höchstens jedoch 10 % aus dem Preis der Lieferung. Ist der Verzug länger als 30 Tage, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die vereinbarte Abfindung in Höhe von 15 % aus dem Preis der Lieferung zu fordern. Der Auftraggeber ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe vom Lieferanten einen Schadenersatz anzufordern, der ihm in Folge seines Verzugs entstanden ist. Die Vertragsstrafe, gegebenenfalls die Abfindung sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Abrechnung fällig.

5.3 Können die vereinbarten Termine wegen einem vom Lieferanten verursachten Umstand nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach dem Ablauf der von ihm festgelegten angemessenen Frist eine Ersatzleistung von einer dritten Person zu gewährleisten. In solch einem Fall verpflichtet sich der Lieferant, dem Auftraggeber sämtliche Kosten zu bezahlen, die ihm so entstanden sind, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Abrechnung.

5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung auf Grund einer Bestellung auf eigene Kosten und mit eigenen Mitteln und Kräften durchzuführen. Auf Grund der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers ist er berechtigt, die Leistung oder ihren Teil mit Zulieferer durchzuführen, und zwar unter der Bedingung, dass die Zulieferer (andere Personen) sämtliche Bedingungen erfüllen, die auf den Lieferanten vom Auftraggeber gesetzt werden. Bei dem Leistungserbringen durch einen Zulieferer hat der Lieferant solche Verantwortung, als hätte er die Leistung selbst realisiert.

6. Qualitätskontrolle

6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, unverzüglich nach der erbrachten Leistung (der Produkte, Ware und Dienstleistungen) eine Kontrolle der Übereinstimmung der Lieferungen mit der Bestellung durchzuführen, sowie auch die Kontrolle der Lieferung hinsichtlich der offensichtlichen Transportschäden (Quantitätskontrolle). Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber die gegenständliche Kontrolle zu ermöglichen. Wird dabei ein Mangel festgestellt, wird er dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Mängel, die bei dieser Besichtigung nicht festgestellt werden, werden dem Lieferanten in einer angemessenen Frist danach reklamiert, als diese Mängel (vor allem die Qualitätsmängel des Produkts) im Rahmen einer weiteren Bearbeitung des Produkts vom Auftraggeber festgestellt werden. In diesem Fall gilt es, dass er beim Auftraggeber die Mängel des Produkts ordnungsgemäß und rechtzeitig reklamiert hat. Die festgestellten Mängel sind dem Lieferanten ohne unnötigen Verzug während der Garantiezeit gemäß Art. 7 ALB mitzuteilen.

7. Garantie und Mängelansprüche der Leistung

7.1 Die Produkthaftung und Ansprüche des Auftraggebers aus den Mängeln der erbrachten Leistung durch den Lieferanten richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Nr. 513/1991 GBl. in gültiger Fassung, wenn es weiter nicht anders festgelegt ist.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistung (Produkte, Ware, Dienstleistungen, Werk) in vereinbarter Menge, Qualität und Durchführung und nach so vereinbarten Bedingungen zu verpacken. Der Lieferant erklärt und haftet dafür, dass die von ihm sämtliche angelieferten Produkte, Ware, Dienstleistungen oder Werke im Zeitpunkt der Lieferung dem Auftraggeber den entsprechenden verbindlichen Rechtsvorschriften in der Tschechischen Republik und EU, Normen und Richtlinien der Ämter, professioneller Vereinigungen und Fachverbände entsprechen, und dass ihm keine Änderungen bekannt sind. Das gilt vor allem auch hinsichtlich der Bestimmungen des Rechts auf den Umweltschutz, gültig in der Europäischen Union, in der Tschechischen Republik und im Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über alle einschlägigen Änderungen der oben genannten Vorschriften und Normen zu informieren, die er erfahren hat, und die in Zukunft durchgeführt werden sollen. Verletzt der Lieferant vor allem die vorbezeichneten Pflichten, dann gilt, dass der Vertrag wesentlich verletzt wurde, und dass die Leistung mangelhaft ist. Der Vertrag wurde wesentlich verletzt und die Leistungen (Produkte, Ware, Werk) auch in dem Fall mangelhaft sind, wenn der Lieferant dem Auftraggeber eine andere als vereinbarte Leistung erbringt, oder im Falle der Mängel der zur Nutzung des Produkts, der Ware oder des Werks benötigten Dokumentation.

7.3 Hat der Lieferant Zweifel hinsichtlich der angeforderten Eigenschaften der Ware, die geliefert werden soll, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.4 Der Lieferant übernimmt die Garantie für die Qualität der erbrachten Leistung (Ware, Werke, Produkte) innerhalb der Dauer von 36 Monaten, die folgend beginnt:

- a) am Tag der Lieferung der Ware oder des Werks, die weiter nicht verkauft oder in ein weiteres Produkt verarbeitet wird, gegebenenfalls ausschließlich durch den Auftraggeber genutzt wird.

b) in sonstigen Fällen am Tag der Übergabe des Finalprodukts, in dem das Produkt oder die Ware eingearbeitet wird, oder des Werks, dessen Bestandteil auch die erbrachte Leistung (Werk) dem Endbenutzer ist.

Ist es vertraglich nicht anders vereinbart, bleibt dann die Frist für die Geltendmachung der Mängel beim Lieferanten (weiter nur „die Reklamationsfrist“) erhalten, soweit der Auftraggeber die Reklamation beim Lieferanten geltend macht, gegebenenfalls dem Lieferanten die Mängel des Produkts, der Ware oder des Werks mitteilt.

Wenn der Lieferant im Rahmen der geltend gemachten Reklamation den Austausch der mangelhaften Leistung (Ware, des Produkts, des Werks) durchführt, beginnt die Garantiezeit erneut ab der Übernahme der neuen Leistung.

Der Lieferant erklärt, dass er im Sinne der Bestimmung § 401 des Handelsgesetzes Nr. 513/1991 GBl., in gültiger Fassung, die Verjährungsfrist bei den Rechten auf die Mängel der gelieferten Sachen, Werke, Ware sowie auch Produkte auf 10 Jahre verlängert.

Die Mängelansprüche aus der Ware betreffen nicht den Anspruch des Auftraggebers auf einen Schadensersatz oder auf eine Vertragsstrafe, wenn diese vereinbart wurde.

7.5 Alle Ansprüche aus faktischen und auch rechtlichen Mängeln der Produkte, Materialien, Ware, Werke, vor allem das Recht auf den Rücktritt, eine Preismäßigung und das Recht des Auftraggebers auf einen Schadensersatz, einschließlich des Schadenersatzes statt einer Leistung im Falle eines Rücktritt vom Vertrag, bleiben unberührt.

Erfüllt der Lieferant seine Pflicht der nachträglichen Leistung in einem vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchzuführen, oder er lässt sie von Dritten durchführen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach der Abstimmung mit dem Lieferanten, wenn es möglich ist, eine nachträgliche Leistung in Form von Beseitigung der Mängel selbst durchführen, oder sie von einem Dritten durchführen lassen. Kleinere Mängel kann der Auftraggeber im Interesse einer ununterbrochenen Produktion selbst ohne vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten durchführen, und die nötigen Kosten dem Lieferanten verrechnen, ohne dass damit die gesetzlichen Pflichten des Lieferanten verletzt werden. Gleiches gilt, wenn ungewohnt hohe Schaden drohen.

7.6 Die Mängel des Produkts, der Ware oder des Werks werden als nicht beseitigbar in dem Fall betrachtet, wenn sie weiterhin im Rahmen ihrer weiteren Verarbeitung und Einarbeitung einer anderen Person übergeben wurden. In diesem Fall führen im Rahmen der geltend gemachten Reklamation diese Personen eine zusätzliche Leistung auf Ersatzweise durch, wobei der Lieferant sich verpflichtet, die Kosten zu bezahlen, die gegenüber dem Auftraggeber von diesen Personen geltend gemacht werden; im Falle von mangelhaften Produkten von den Kunden des Auftraggebers, die nicht verpflichtet sind, die mangelhaften Produkte zurückzugeben, auch ohne physischer Nachweisung der Mangelhaftigkeit des Produkts.

Die Märkte, die nicht verpflichtet sind, die mangelhaften Produkte zurückzugeben, sind alles Absatzmärkte, für die mit dem Kunden des Auftraggebers keine oder nur teilweise gültige Pflicht, die mangelhaften Produkte zurückzugeben, vereinbart wurde.

7.7 In dem Fall, dass der Auftraggeber fähig ist, die Mängel des Produkts, der Ware oder Werks selbst zu beseitigen, wird er darüber den Lieferanten informieren, und nach gegenseitiger Abstimmung werden die Mängel vom Auftraggeber auf Kosten des Lieferanten beseitigt.

7.8 Lehnt der Auftraggeber die mangelhafte Ware, Produkte, Werke, gegebenenfalls Dienstleistungen ab, werden diese als nicht geliefert betrachtet, und der Auftraggeber steht im Verzug mit seiner Lieferung.

8. Regress (Rückanspruch) aus der Lieferung

8.1 Werden gegenüber dem Auftraggeber durch seinen Kunden einige Regressanforderungen geltend gemacht, und diese Geltendmachung der Regressanforderungen auf dem Mangel des vom Lieferanten gelieferten Produkts beruht, enden die Reklamationsfristen und die Gewährleistungsfrist mit dem Ablauf von 5 Jahren ab dem Tag der Lieferung des Produkts dem Auftraggeber.

9. Regress – Versicherung

9.1 Ist der Lieferant für einen mit dem Mangel des Produkts verursachten Schaden verantwortlich, ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf erste Aufforderung des Anspruchs von Dritten auf einen Schadensersatz zu entheben. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber ebenfalls den Schaden zu ersetzen, der ihm im Zusammenhang mit dem oben Genannten entsteht. Die Möglichkeit, einen Schadensersatz beim Lieferanten geltend zu machen, wird mit dem Ablauf von 10 Jahren ab der Lieferung der Ware dem Auftraggeber verjährt.

In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Auftraggeber eventuelle Ausgaben zu ersetzen, die aus der Einziehung des Produkts vom Kunden oder Endbenutzer erfolgen oder damit zusammenhängen. Über den Inhalt und Umfang der Maßnahme, die durchgeführt werden soll, wird der Auftraggeber den Lieferanten - wenn es möglich und annehmbar ist – informieren, und gibt ihm eine Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für einen Produktmangelschaden vereinbart zu haben, mit einem Deckungsbetrag in Höhe von der Versicherung, die dem Schaden relevant pauschal für jeden Schaden an Person/Sache ist, und diese auf Verlangen auch gebührend nachzuweisen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, seinen zuständigen Versicherungsträger über seine Pflichten gemäß Abs. 9.1 zu informieren.

9.3 Der Lieferant ist für Folgeschäden verantwortlich, die dem Auftraggeber mit angemessenen vorbeugenden Maßnahmen gegenüber der Geltendmachung der Anforderung aus der Produktmängelhaftung oder aus der Verletzung der Sicherheitsvorschriften entstehen. Das gilt ohne Hinsicht auf § 7a des Gesetzes Nr. 59/1998 GBl., Gesetz über die Produktmangelschadenshaftung, in gültiger Fassung, und auf § 373 und 383 des Handelsgesetzes. Zur Sicherstellung eines Ersatzes solcher Schäden verpflichtet sich der Lieferant, eine Haftpflichtversicherung für einen mit der Betriebs-Tätigkeit verursachten Schaden und eine Versicherung der Schäden an der Umwelt abzuschließen, und zwar gegen den Schäden an Personen, Sachen und Eigentum einschließlich möglicher Schäden am Produkt – Eigentum, sowie auch der nachfolgenden Schäden am Eigentum, sowie Schäden an der Umwelt mit dem Mindestdeckungsbetrag in einer dem Schaden relevanten Höhe. Der Deckungsbetrag muss mit einer Doppeljahresmaximierung ausgestattet werden und muss eine weltweite Gültigkeit haben. Der Lieferant ist verpflichtet, das Bestehen einer solchen Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

9.4 Überschreitet der entstandene Schaden die entsprechenden Deckungsbeträge oder lehnt der Versicherungsträger ganz oder teilweise seine Pflicht, aus sonstigen Gründen zu bezahlen, ab, bleiben hiermit die Ansprüche des Auftraggebers auf einen Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten unberührt.

10. Unwirksamkeit der Einschränkung / Ausscheidung der Haftung

10.1. Wenn der Lieferant in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Haftung beschränkt und/oder sie ausgeschlossen hat, sind solche Bestimmungen gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Das gilt vor allem für Beschränkungen der Haftung im Bereich eines Verzug mit der Lieferung, verschuldet mit der Verletzung unter anderem der unerheblichen Vertragspflichten, sowie auch für das Verursachen der sachlichen und nachfolgenden sachlichen fahrlässigen Schäden, sowie auch für die Schadenshaftung der Arbeitnehmer, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter oder dritter Seiten, beauftragt vom Lieferanten mit der Erfüllung seiner Pflicht.

11. Qualität

11.1 Prozesse, unvermeidlich bei der Herstellung des Produkts, und die dazu verwendeten Materialien, haben den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und gleichzeitig den gültigen Verordnungen zu entsprechen, gegebenenfalls den entsprechenden Genehmigungsverfahren, sowie auch den Regeln und Bestimmungen der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und Vorschriften zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, sich im Falle einer ausländischen Fertigung über die für dieses Land und diesen Bereich spezifischen Gesetze zu informieren, und diese zu berücksichtigen und in seiner Lieferungen einzuhalten.

11.2 Vor der Lieferung eines neuen Produkts und bei der Änderung der Vergabe, ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber die Prüfprotokolle der ersten Muster (gemäß VDA/PPAP) vorzulegen, mit der entsprechenden Anzahl der Musterstücke (ggf. aufgeteilt in Gruppen).

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zu allen Lieferungen an Rohstoffen und Materialien ein entsprechendes Materialattest gemäß EN 10204 vorzulegen. Aus dem Materialattest oder aus der eindeutig beigefügten Anlage muss ersichtlich sein, dass die gelieferten Produkte mit der Angabe der Nummer des Lieferscheins, Artikelnummer, Chargennummer, aus dem im Materialattest angeführten Material ausgefertigt wurden. In sonstigen Fällen muss das Materialattest auf Verlangen vorgelegt werden, wenn es in der Bestellung nicht anders angefordert wurde.

Bei allen Rohstoffen, Hilfs- und Betriebsmitteln muss bei der ersten Lieferung und bei den Änderungen gleichzeitig auch das Sicherheitsdatenblatt der Europäischen Union, das Technische Datenblatt, Warenherkunft und ID-Nummer, erfasst im IMDS-System, geliefert werden, wenn die Anforderung in der Bestellung angeführt ist.

11.4 Nach der Abstimmung der ersten Fertigungsmuster vom Auftraggeber, dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers durch den Auftraggeber ihre Gestaltung, Eigenschaften, Material oder Fertigungsmethoden nicht geändert werden.

11.5 Mit der Freigabe der ersten Muster vom Auftraggeber wird der Lieferant einer Schadenshaftung wegen der Konformität des Produkts mit Anforderungen und Schadensverantwortung entbunden.

11.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich tatsächliche und vermutliche Mängel und Uneinigkeiten der gelieferten Produkte zu melden. Wegen der Möglichkeit einer solchen Lieferung muss seitens des Lieferanten das Abweichungsverfahren ausgelöst werden.

Im Falle des Vorkommens einer mangelhaften Lieferung wird immer die nachfolgende Tätigkeit mit dem Lieferanten in schriftlicher Form konsultiert.

11.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Lieferanten eine vereinbarte Verwaltungsgebühr in Höhe von 65 EUR in der Geltendmachung jeglicher Reklamation der erbrachten Leistung im Rahmen des Reklamationsverfahrens zu verrechnen. Wenn dem Auftraggeber jegliche, mit dem Mangel des gelieferten Produkts verursachte Mehrkosten entstehen, werden diese zu Lasten des Lieferanten abgetreten, der sich zu ihrer Bezahlung verpflichtet.

11.8 Der Lieferant verpflichtet sich, das Qualitätsmanagement-System einzuhalten und weiterhin zu verbessern, im Einklang mit ISO 9001 oder ISO/TS 16949. Die Einhaltung aller Anforderungen dieser Normen muss durch den Lieferanten ordnungsgemäß gesichert und regelmäßig mit einer akkreditierten Organisation zertifiziert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Grund seiner vorherigen Aufforderung die Durchführung eines Prozessaudits zu ermöglichen.

11.9 Der Lieferant verpflichtet sich, einen funktionellen Lieferungsnotplan zu schaffen, damit im einen Problemfall die Kontinuität der Fertigung des Auftraggebers nicht bedroht wird.

11.10 Der Auftraggeber hat das Recht auf die Kontrolle der Fertigung beim Lieferanten, auf die Abnahme der Muster und auf weitere erforderliche Untersuchungen. Der Lieferant hat dem Auftraggeber das zuständige Recht sicherzustellen, wenn es zur Fertigung ganz oder teilweise bei der von ihm beauftragten dritten Seite kommt.

12. Nutzungsrechte - Lizenz/ Schutzrecht

12.1 Der Lieferant garantiert, dass er der rechtmäßige Eigentümer aller notwendigen Rechte des geistigen und industriellen Eigentums, das die gelieferten Produkte betrifft, ist. Der Lieferant erteilt dem Auftraggeber ein zeitlich und räumlich uneingeschränktes, nicht ausschließliches, übertragbares Recht auf die Nutzung des Produkts und stimmt zu, dass der Auftraggeber die gelieferten Produkte nutzt und über sie verfügt.

Der Lieferant erteilt dem Auftraggeber alle entsprechenden Rechte, die zur Nutzung der gelieferten Produkte, vor allem des Rechts auf das geistige Eigentum, Patente und alle Rechte, die mit den industriellen Mustern verbunden sind, benötigt werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu den Produkten zugehörige Software und Dokumentation zu nutzen. Der Lieferant stimmt zu, dass die gelieferten Produkte vom Auftraggeber an Dritte verkauft werden und garantiert, dass mit diesem Verfahren keine Rechte verletzt werden. Ist die Erteilung oder Nutzung der oben genannten Rechte mit einer Sonderregistrierung bedingt, ist der Lieferant verpflichtet, für den Auftraggeber solche Registrierung zu sichern. Die Entlohnung für die Nutzung der oben genannten Rechte des geistigen oder industriellen Eigentums oder die vom Lieferanten vorgenommene Zahlung im Zusammenhang mit dieser Bestimmung der ALB ist in den vereinbarten Preisen einbezogen. Eine Sonderentlohnung für die Nutzung der oben genannten Rechte wird nicht bezahlt. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Handlungen, die mit den oben angeführten Pflichten zusammenhängen, durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber einen eventuellen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber infolge der Verletzung der oben genannten Pflichten des Lieferanten entstehen können.

12.2 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte von Dritten verletzt werden - gleich ob im Inland oder im Ausland.

12.3 Werden gegenüber dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang Ansprüche von Dritten geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber auf erste Aufforderung dieser Ansprüche zu entbinden; Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Lieferanten in diesem Zusammenhang nicht berechtigt, irgendwelche Vereinbarungen mit Dritten, vor allem ein Ausgleich abzuschließen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber ebenfalls den Schaden zu ersetzen, der ihm im Zusammenhang mit dem oben Genannten entsteht. Die Möglichkeit, einen Schadenersatz beim Lieferanten geltend zu machen, wird mit dem Ablauf von 10 Jahren ab der Lieferung der Ware dem Auftraggeber verjährt.

12.4 Die Pflicht des Lieferanten zum Schadenersatz im Falle der Verletzung der im Absatz 12.1 angeführten Garantie bezieht sich auf alle Ausgaben, die dem Auftraggeber aus der Geltendmachung des Anspruchs einer dritten Person oder im Zusammenhang damit entstehen.

13. Werkzeuge und Formen

13.1 Die Betriebs- und Fertigungsmittel, die von Werkzeugen und Formen dargestellt werden („Fertigungsmittel“), die der Auftraggeber dem Lieferanten zur Verfügung gibt, bleiben das Eigentum des Lieferanten. Die Fertigungsmittel, die der Lieferant besorgt, liefert oder fertigt, und die vom Auftraggeber bezahlt oder im Produktpreis amortisiert werden, werden das Eigentum des Auftraggebers ggf. das Eigentum des Kunden des Auftraggebers.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebs- und Fertigungsmittel, angeführt im Abs. 13.1. vor ihrer Übergabe dem Auftraggeber auf eigene Kosten zu versichern, bis zu der Höhe ihres neuen Wertes, und zwar vor allem gegen Schäden, die mit Brand, Wasser oder Diebstahl verursacht wurden. Gleichzeitig tritt der Lieferant bereits jetzt dem Auftraggeber alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, und ist verpflichtet, diese Abtretung unverzüglich seinem Versicherungsträger mitzuteilen; Der Auftraggeber nimmt hiermit die Abtretung an.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten an den Fertigungsmitteln gemäß Abs. 13.1 rechtzeitig die Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durchzuführen, die benötigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Störungen spätestens innerhalb von 24 Stunden (an Werktagen) einschließlich Fotodokumentation der Störung und des Terminplans zur ihrer Beseitigung mitzuteilen, und nach dem vom Auftraggeber abgestimmten Plan unverzüglich beginnend vorzugehen. Damit ist das Recht auf einen dem Auftraggeber entstandenen Schadensersatz infolge des Verzugs bei seinem Kunden nicht berührt.

13.4 Die Fertigungsmittel gemäß Abs. 13.1 werden vom Auftraggeber so gelagert, damit es zu ihrer Beschädigung nicht kommt, und werden mit der Angabe des Eigentümers gekennzeichnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das anvertraute Werkzeug ordentlich zu pflegen.

13.5 Änderungen der Fertigungsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Wurden die Änderungen vom Auftraggeber abgestimmt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Änderungen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber so durchzuführen, damit es zu keiner Bedrohung der Serienlieferungen kommt.

13.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fertigungsmittel nach einer vorherigen Mitteilung des Lieferanten jederzeit zu überprüfen.

13.7 Verletzt der Lieferant seine aus den ALB erfolgten Pflichten, oder wenn die Parteien keinen Einverständnis bei der Anforderung auf die Änderung des Preises für die Produkte oder ihre Teile, die mit den Fertigungsmitteln des Lieferanten gefertigt werden, oder über sonstigen Angelegenheit im Rahmen der Erfüllung des Auftrages, erzielen, kann der Auftraggeber diese Fertigungsmittel und alle damit zusammenhängende erforderliche Unterlagen dem Lieferanten zu entziehen. Die Übergabe wird im Sitz des Auftraggebers realisiert; die Kosten für die Übergabe trägt der Lieferant. Ansonsten ist der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, seine Fertigungsmittel, unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts, auszugeben.

13.8 Ist nicht anders vereinbart, übernimmt der Lieferant zu eigener Last alle erforderlichen Reparaturen und gegebenenfalls die Neuherstellung der Fertigungsmittel, die zur Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers unvermeidlich sind. Die Nutzung der erneuten Fertigungsmittel erfordert die Freigabe für die Fertigung durch den Auftraggeber.

13.9. Der Lieferant hat die vom Auftraggeber nicht angeforderte Fertigungsmittel und Dokumentation während der Dauer von 15 Jahren nach der Beendigung der Serie unentgeltlich aufzubewahren. Die nachfolgende Entsorgung muss nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden.

14. Verschwiegenheit

14.1 Hinsichtlich der vom Auftraggeber übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Ausrechnungen und sonstiger Unterlagen behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen nicht an Dritte ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bekannt gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Die gegenständlichen Informationen werden als vertraulich im Sinne der Bestimmung § 271 des Handelsges. betrachtet. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber die vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 300 000,- CZK für jede Verletzung dieser Pflicht zu bezahlen, fällig innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Verrechnung.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, vertraulich mit allen geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Informationen und Daten umzugehen, die ihm gelegentlich der Vertragszusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gemacht wurden, vor allem darf er sie nicht weiter an Dritte übergeben, und zwar nicht nur explizit, sondern auch in der Form, welche eine Deduktion dieser Unterlagen und Informationen ermöglicht, aber er darf sie nur zwecks der Erfüllung des Auftrages des Auftraggebers verwenden, und sie nur solchen Personen und Mitarbeitern zu Verfügung zu stellen, die über sie zwecks der Erfüllung des Auftrags zu erfahren haben. Dies gilt nicht, wenn es sich nachweislich um allgemein bekannte Tatsachen handelt.

14.3 Die Zulieferer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14.4 Die Vertragsparteien dürfen ihren gegenseitigen Geschäftsverbindungen eine Werbung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zweiten Vertragspartei machen.

15. Salvator Klausel

15.1. Werden einzelne Bestimmungen der ALB ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht eintreibbar, hat es keine Auswirkung auf die Gültigkeit, Wirksamkeit und Eintreibbarkeit der übrigen Bestimmungen.

16. Höhere Gewalt, Rücktritt

16.1 Die Vertragsparteien werden für eine Vertragsverletzung nicht verantwortlich, wenn diese Verletzung die Folge einer höheren Gewalt ist, vor allem der Arbeitsstreitigkeiten [mit den Arbeitnehmern], Unterbrechung der Fertigung ohne Verschuldung der Vertragsparteien, Unruhen, Staatseingriffe, oder anderer Ereignisse außer die Kontrolle der Vertragsparteien.

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber im Falle des Auftretens einer Situation der höheren Gewalt zu informieren.

16.3 Im Falle des Auftretens einer Situation der höheren Gewalt wird der Abnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn es eine bedeutende Reduzierung der Nachfrage beim Abnehmer zur Folge hat.

16.4 Wenn eine der Vertragsparteien die Zahlungen unterbricht, oder wird ihr Eigentum zum Gegenstand des Zahlungsunfähigkeitsverfahren, oder wird ein Antrag auf einen außergerichtlichen Ausgleich eingereicht, dann ist die zweite Vertragspartei berechtigt, von dem [bisher] nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

17. Gerichtszuständigkeit - Erfüllungsort - Rechtswahl

17.1 Im Einklang mit § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 GBl., Zivilprozessordnung, in gültiger Fassung, vereinbarten der Lieferant und der Auftraggeber, dass alle ihre eventuelle Streitigkeiten sich nach dem Sitz des Auftraggebers, eingetragen im Handelsregister, richten. Das gilt jedoch nur für Streitigkeiten, die vor dem Gericht der ersten Stufe entschieden werden sollen, und wenn das Gesetz eine ausschließliche Zuständigkeit nicht festlegt.

17.2 Erfolgt aus der Bestellung oder dem Vertrag etwas anderes, ist der Sitz des Auftraggebers, eingetragen im Handelsregister gleichzeitig auch der Erfüllungsort.

17.3 Die aus diesen ALB erfolgten Beziehungen, wenn es nicht anders angegeben wird, richten sich nach dem Material- und Prozessrecht der Tschechischen Republik, und zwar vor allem nach dem Handelsgesetzbuch Nr. 513/1991 GBl. in gültiger Fassung, wobei die Kollisionspunkte des internationalen Privatrechts und Bestimmungen der UNO-Abmachung über Verträge über internationalem Warenkauf ausgeschlossen sind.